

Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Sportbahnen Elm AG
Obmoos
8767 Elm

Glarus 25. März 2025

Verfügung

Bewilligung für eine Wasserentnahme nach Artikel 29 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) i.V.m. Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG)

Das Departement Bau und Umwelt

zieht in Erwägung:

1. Sachverhalt

1.1 Die Sportbahnen Elm AG planen, eine Erweiterung der bestehenden Beschneiungsanlagen, damit ein Grossteil ihrer Skipisten zu Beginn des Winters verstärkt beschneit werden kann. Zu diesem Zweck soll eine Wasserentnahme am Sernf geschaffen und das Wasser in das Skigebiet hinaufgepumpt werden. Im Skigebiet sind zusätzliche Pistenkorrekturen im Umfang von 18'928 m² vorgesehen. Es werden rund 9.5 km neue Leitungsblöcke erstellt und etwa 110 bis 130 neue Beschneiungsaggregate eingerichtet. In einer möglichen dritten Etappe, welche nicht Bestandteil des vorliegenden Projektes ist, soll das Gebiet beim Bischoflift mit ebenfalls mit einer Beschneiungsanlage erschlossen werden.

1.2 Angaben zu der geplanten Wasserentnahme

| | |
|---------------------------|---|
| Gesuchsteller: | Sportbahnen Elm AG |
| Vorhaben: | Beschneiungsanlage |
| Entnahmemenge: | max. 250 l/s, 15'000 l/min, 133'400 m ³ /a |
| Dauer der Wasserentnahme: | ca. 200 h/a |
| Ort der Wasserentnahme: | Grundbuch Elm 1925, 1855 |
| Gesuch: | gemäss N2024 156 |
| Öffentliche Auflage: | im Amtsblatt vom 15. Juni 2023 über 30 Tage |

1.3 Das Wasserentnahmegesuch wurde im Amtsblatt des Kantons Glarus am 15. Juni 2023 über 30 Tage öffentlich aufgelegt.

Gegen das Wasserentnahmegesuch Ausbau Beschneidungsanlagen Futuro erhoben die Einsprecher WWF Glarus in seinem und im Namen von WWF Schweiz, Pro Natura Glarus in ihrem und im Namen von Pro Natura Schweiz sowie BirdLife Glarnerland in seinem und im Namen von BirdLife Schweiz mit Schreiben vom 17. Juli 2023 Einsprache. Bei den Einsprechern handelt es sich um einspracheberechtigte Organisationen gemäss Art. 46 Abs. 3 WaG und Art. 12 NHG mit Anhang VBO. Sie sind daher zur vorliegenden Einsprache legitimiert. Sie beantragen, das Gesuch um Wasserentnahme nicht zu bewilligen und zur Überarbeitung und Ergänzung in verschiedenen Punkten zurückzuweisen sowie erneut öffentlich aufzulegen.

- 1.4 Das Departement Bau und Umwelt hat die Einsprache vom 17. Juli 2023 zur weiteren Bearbeitung an die Abteilung Umweltschutz und Energie überwiesen. Die Abteilung Umweltschutz und Energie hat die Bauherrschaft mit Schreiben vom 13. November 2024 zur Stellungnahme eingeladen. Die Bauherrschaft hat mit Schreiben vom 21. November 2024 auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Abteilung Umweltschutz und Energie hat den Schriftenwechsel mit Schreiben vom 27. November 2024 abgeschlossen.

2. Erwägungen

- 2.1 Für die Entnahme von Wasser über den Gemeingebrauch hinaus aus einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung ist eine Bewilligung nach Artikel 29 Buchstabe a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG; GS VIII B/21/1) erforderlich.

Gemäss Artikel 13 Absatz 1 EG GSchG i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 der Vollzugsverordnung zur Umweltschutz- und zur Gewässerschutzgesetzgebung (VV USG/GSchG) ist das Departement Bau und Umwelt (nachfolgend: DBU) für die Erteilung dieser Bewilligungen zuständig.

- 2.2 Die Entnahme kann gemäss Artikel 30 GSchG bewilligt werden, wenn die Anforderungen nach den Artikel 31 bis 35 erfüllt sind (Buchstabe a), oder wenn zusammen mit andern Entnahmen einem Fliessgewässer höchstens 20 Prozent der Abflussmenge Q_{347} und nicht mehr als 1000 l/s entnommen werden (Buchstabe b) oder wenn für die Trinkwasserversorgung im Jahresmittel einer Quelle höchstens 80 l/s, dem Grundwasser höchstens 100 l/s entnommen werden (Buchstabe c).

Artikel 30 Buchstabe a GSchG stellt dabei den Regelfall dar (Veronika Huber-Wälchli in: Hettich/Jansen/Noren, GSchG, WBG – Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, St.Gallen/Sion/Luzern 2016, N 11 ff. zu Artikel 30 GSchG).

- 2.3 In Artikel 31 Absatz 1 GSchG wird das Vorgehen zur Bestimmung der quantitativen Mindestrestwassermenge festgelegt.

Es handelt sich beim Sernf am Standort der geplanten Fassung auf der Liegenschaft, Parzelle-Nr. 1925 und 1855, Grundbuch Elm, um ein Gewässer mit einer dauernden Wasserführung (UVB, Seite 41ff.). Der Wert für Q_{347} beträgt gemäss aktuellem Kurzbericht mit Präzisierung auf die Fragen in der Replik vom 06.01.2025 (B+S AG vom 17. Februar 2025) 628 l/s. Aufgrund der Vorgaben von Artikel 31 Absatz 1 GSchG ergibt sich aus einem Q_{347} von 628 l/s eine minimale Restwasserabgabe von 320 l/s.

In Artikel 31 Absatz 2 GSchG werden zwingende Anforderungen zur Gewährleistung der wichtigsten ökologischen Funktionen des Gewässers aufgeführt. Es geht dabei um die Bestimmung der qualitativen Mindestrestwassermenge. Diese Anforderungen

sind kumulativ zu erfüllen. Ist nur eine der Tatbestände der Buchstaben a bis e dieser Bestimmung nicht erfüllt, muss die nach Artikel 31 Absatz 1 GSchG ermittelte Restwassermenge erhöht werden (Veronika Huber-Wälchli in: GSchG-, WBG-Kommentar, a.a.O., N 33 f. zu Artikel 31 GSchG). Im Restwasserbericht (UVB, Seite 47ff.) werden die einzelnen Anforderungen behandelt und geprüft. Es liegen keine Gründe vor, die Restwassermenge zu erhöhen.

Artikel 32 GSchG nennt in Buchstaben a bis d Gründe für eine Herabsetzung der Mindestrestwassermenge. Vorliegend sind keine Gründe gegeben, welche eine Herabsetzung der Mindestrestwassermenge rechtfertigen würden.

- 2.4 In einem zweiten Schritt ist gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 GSchG zwingend eine Interessenabwägung für und gegen die vorgesehene Wasserentnahme vorzunehmen. Die nachfolgende Interessenabwägung wird anhand einer durch die Abteilung Umweltschutz und Energie (AUE) im Jahr 2016 entwickelte Methodik, nach welcher sowohl die Interessen für als auch jene gegen eine Wasserentnahme mit Punkten quantifiziert werden (s. auch Veronika Huber-Wälchli in: GSchG-, WBG-Kommentar, a.a.O., N 51 zu Artikel 33 GSchG). Die verschiedenen Kriterien werden mit Punkten von 0 bis 1 bewertet. Der vorliegende Fall ist insofern speziell, da keine Energie produziert wird. Darum können einzelne Kriterien der Standardbeurteilung nicht angewandt werden.

A. Kriterien für die Wasserentnahme

Kriterien für die Wasserentnahme sind gemäss Artikel 33 Absatz 2 GSchG namentlich: öffentliche Interessen, denen die Wasserentnahme dienen soll (Buchstabe a); die wirtschaftlichen Interessen des Wasserherkunftsgebiets (Buchstabe b); die wirtschaftlichen Interessen desjenigen, der Wasser entnehmen will (Buchstabe c); die Energieversorgung, wenn ihr die Wasserentnahme dienen soll (Buchstabe d).

Es besteht ein grosses öffentliches Interesse an der Wasserentnahme und der dadurch ermöglichten Beschneigung der Pisten der Sportbahnen Elm. Dies wird durch das Memorial 2018 und den diskussionslosen Beschluss der Landsgemeinde dazu ersichtlich (0.4 Punkte).

Die geplante Wasserentnahme dient den wirtschaftlichen Interessen des Wasserherkunftsgebietes. Die Sportbahnen Elm stellen den wichtigsten Arbeitgeber in Elm dar. Für das Überleben der Sportbahnen Elm ist eine Verbesserung der Beschneigung unabdingbar (Memorial 2018) (0.6 Punkte).

Die wirtschaftlichen Interessen des Gesuchstellers sind gross, weil eine Verbesserung der Beschneigung nötig ist und die Entnahme aus dem Sernf nach der Prüfung verschiedener Varianten die einzige mögliche Wasserquelle darstellt (0.4 Punkte).

Der Aspekt Energieversorgung ist nicht massgebend (0 Punkte). Der Bereich Landschaft kann wegen der anderen Nutzung als zu Energiezwecken ebenfalls nicht verwendet werden, hätte aber wegen der zeitlich eingeschränkten Entnahme eine positive Auswirkung.

In der Summe resultiert mit 1.4 Punkten ein mittelgrosses Interesse für die Wasserentnahme.

B. Kriterien gegen die Wasserentnahme

Kriterien gegen die Wasserentnahme sind gemäss Artikel 33 Absatz 3 GSchG namentlich: die Bedeutung des Gewässers als Landschaftselement (Buchstabe a); die Bedeutung des Gewässers als Lebensraum für die davon abhängige Tier- und Pflanzenwelt, samt deren Artenreichtum, namentlich auch für die Fischfauna, deren Ertragsreichtum und natürliche Fortpflanzung (Buchstabe b); die Erhaltung einer Wasserführung, die ausreicht, um die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer langfristig zu erfüllen (Buchstabe c); die Erhaltung eines ausgeglichenen Grundwasserhaushalts, der die künftige Trinkwassergewinnung, die ortsübliche Bodennutzung und eine standortgerechte Vegetation gewährleistet (Buchstabe d) sowie die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Bewässerung (Buchstabe e).

Die Restwasserstrecke befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet oder einem Objekt des Landschafts-Verzeichnisses. Die Restwasserstrecke ist von mittlerer Vielfalt, weist keine Wasserfälle/Steilstrecken auf und ist nicht besonders gut einsehbar (Landschaft 0.15 Punkte).

In der Restwasserstrecke hat es Ansätze einer Auenv egetation. Es ist ein Fischgewässer mit einer mittleren Produktivität, aber kein Laichgebiet für Seeforellen oder für andere Arten als Bachforelle und Groppe. Die Wirbellosenfauna ist vielfältig (Lebensraum 0.6 Punkte).

Die Entnahme hat keine Auswirkungen auf die Wasserqualität, da in der Restwasserstrecke kein Abwasser eingeleitet wird und die Qualität ohnehin sehr gut ist (Wasserqualität 0 Punkte).

In der Restwasserstrecke liegt kein genutztes Grundwasservorkommen. Die Fassung liegt am wichtigsten Gewässer des Talbodens, ein Grundwasservorkommen in der Restwasserstrecke ist nicht erwiesen, aber vermutet (Grundwasser 0.15 Punkte).

Die landwirtschaftliche Bewässerung ist nicht von Bedeutung, vor allem nicht in der geplanten Entnahmezeit (0 Punkte).

In der Summe resultiert damit ein eher kleines Interesse gegen die Wasserentnahme (0.9 Punkte).

Gestützt auf die Interessenabwägung ist keine Erhöhung der Restwassermenge notwendig. Bei dieser Interessenabwägung ist die zeitlich befristete Entnahme nicht berücksichtigt worden. Die Interessenabwägung ist nach demselben Muster erfolgt wie eine ganzjährige Entnahme.

- 2.5 Die Restwassermenge muss darum gestützt auf die Vorgaben der Artikel 31 bis 33 GSchG auf 320 l/s festgelegt werden. Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass damit die Anforderungen von Artikel 31 bis 35 GSchG erfüllt werden können.
- 2.6 Gemäss UVB ist im Frühwinter (November bis Dezember) eine Entnahme von 250 l/s und im Winter (Januar bis Februar) von 100 l/s aus dem Sernf vorgesehen. Im Januar bis Februar liegen erfahrungsgemäss die tiefsten Wassermengen vor. Eine Dotierung durch die Fassungen Wichlen und Jetz der Kraftwerken Linth-Limmern ist nur noch eingeschränkt möglich.
- 2.7 Wer einem Gewässer Wasser entnimmt, muss dem DBU durch Messungen nachweisen, dass er die Dotierwassermenge einhält. Ist der Aufwand nicht zumutbar, so kann

er den Nachweis durch Berechnung der Wasserbilanz erbringen (Art. 36 Abs. 1 GSchG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 VV USG/GSchG).

- 2.8 Mit Inbetriebnahme der Wasserentnahme beginnt die Dotierpflicht. Dem DBU ist deshalb bis spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme der Nachweis zu erbringen, dass die Dotierwassermenge eingehalten wird.

Gemäss Artikel 82 Absatz 1 i. V. m. Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG, GS III G/1]) sind andere Personen, Organisationen oder Behörden zur Einsprache berechtigt, sofern sie durch Gesetz hierzu ermächtigt sind. Bei Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz, WWF Schweiz und Schweizer Vogelschutz SVS/Birdlife Schweiz handelt es sich gemäss Artikel 12 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) und Anhang der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) um zur Einsprache legitimierte Organisationen. Pro Natura Glarus, WWF Glarus und Birdlife Glarnerland sind als jeweilige kantonale Sektionen gestützt auf Artikel 5 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz (KNHG; GS IV G/1/1) zur Einsprache legitimiert.

- 2.9 Die Einsprecher beantragen mit Schreiben vom 17. Juli 2023, das Gesuch um Wasserentnahme sei nicht zu bewilligen und zur Überarbeitung und Ergänzung in verschiedenen Punkten zurückzuweisen und erneut öffentlich aufzulegen (Hauptantrag 1). Mit Schreiben vom 20. März 2025 zogen die Einsprecher ihre Einsprache betreffend das Gesuch um Wasserentnahme jedoch zurück.
- 2.10 Die Entleerung der Beschneiungsleitungen ist zu zwei Drittel (5'000 m³) in das Reservoir Empächli und zu einem Drittel (2'500 m³) in den Sernf vorgesehen. Gemäss UVB (Seite 103) sollen Entleerungen in den Sernf wenn möglich im April stattfinden, jedoch lassen sich Entleerungen durch Unterhaltsarbeiten im Winter bei Niedrigwasser nicht ausschliessen.

Da auf den Einsatz von Zusatzstoffen verzichtet wird, handelt es sich beim eingeleiteten Wasser in den Sernf um nicht verschmutztes Abwasser.

In Anlehnung an Artikel 39a GSchG müssen kurzfristige künstliche Änderungen des Wasserabflusses in einem Gewässer (Schwall und Sunk), welche die einheimischen Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume wesentlich beeinträchtigen, mit baulichen Massnahmen verhindert werden. Wesentliche Beeinträchtigungen durch Schwall und Sunk liegen gemäss Artikel 41e GSchV vor, wenn die Abflussmenge bei Schwall mindestens 1.5-mal grösser ist als bei Sunk (Buchstabe a) und die standortgerechte Menge, Zusammensetzung und Vielfalt der pflanzlichen und tierischen Lebensgemeinschaften nachteilig verändert werden, insbesondere, weil regelmässig und auf unnatürliche Weise Fische stranden, Fischlaichplätze zerstört werden, Wassertiere abgeschwemmt werden, Trübungen entstehen oder die Wassertemperatur in unzulässiger Weise verändert wird (Buchstabe b sowie Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei [BGF; SR 923.0]).

Es darf kein Schwall/Sunk im Sernf auftreten. Die Einleitmenge in den Sernf darf maximal 150 Prozent des aktuellen Abflusses im Sernf betragen. Während des An- und Abfahrens ist die Einleitmenge so zu drosseln, sodass keine Stossbelastungen auftreten.

Nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe i BGF ist für Wassereinleitungen in ein Fischgewässer wie den Sernf eine fischereirechtliche Bewilligung erforderlich. Die Einleitbedingungen richten sich somit auch nach den Vorgaben der Abteilung Jagd und Fischerei (AJF), welche erst im Rahmen der Baubewilligung verfügt werden.

- 2.11 Nicht Gegenstand dieser Bewilligung ist die Erweiterung der Beschneiungsanlage im Rahmen einer möglichen dritten Etappe im Bereich des Bischoflifts sowie die Beurteilung von baulichen Massnahmen zur Wasserentnahme aus dem Sernf (Artikel 37 GSchG).
- 2.12 Gemäss Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung zum EG GSchG (VO EG GSchG) ist dem Kanton Glarus für andere Wasserentnahmen gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes (als aus Oberflächengewässern, vgl. Absatz 1 derselben Bestimmung) eine einmalige Gebühr von 15 Franken pro Minutenliter zu entrichten (Artikel 15 Absatz 4 VO EG GSchG).
- 2.13 Für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs wird zudem eine Spruchgebühr erhoben (Artikel 132 i.V.m. Artikel 134 Absatz 1 Buchstabe a VRG). Diese beträgt in der Regel zwischen 50 Franken und 5'000 Franken (Artikel 7 Absatz 1 Kostenverordnung [KoV]).

Aufgrund des durch die Behandlung des vorliegenden Gesuchs angefallenen Aufwands erscheint vorliegend eine Spruchgebühr von 1'000 Franken angemessen.

und verfügt sodann:

1. Den Sportbahnen Elm wird die Bewilligung für die Entnahme von maximal 250 l/s Wasser (November bis Dezember) bzw. maximal 100 l/s (Januar bis Februar) auf der Liegenschaft, Parzelle-Nr. 1855 und 1925, Grundbuch Elm, für die Dauer von 30 Jahren ab der Inbetriebnahme der Entnahme zum Betrieb der Beschneiungsanlage erteilt. Der genaue Zeitpunkt des Geltungsbeginns wird vom Departement Bau und Umwelt festgelegt.
2. Die baulichen Massnahmen zur Wasserentnahme aus dem Sernf werden im Rahmen des Baugesuchs beurteilt. Die vorliegende Bewilligung schafft diesbezüglich kein Präjudiz.
3. Nach der Ausführung der Entnahme- bzw. Übergabeeinrichtungen müssen entsprechende Ausführungspläne erstellt und der AUE zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Wasserentnahme darf nur von November bis Februar erfolgen. Ausserhalb dieses Zeitraums sind keine Wasserentnahmen zulässig.
5. Das Wehr darf nur zu Beschneiungszwecken von November bis Februar in Betrieb genommen werden. In der restlichen Zeit ist das Wehr komplett abzulegen. Eine ausserordentliche Inbetriebnahme des Wehrs zu anderen Zeiten, z.B. für Unterhalts- oder Reparaturarbeiten bedarf einer fischereirechtlichen Bewilligung durch die AJF.
6. Bei einer Wassermenge im Sernf von unter 320 l/s darf kein Wasser entnommen werden.
7. Im Sernf nach dem Fassungsbauwerk muss während der Entnahmezeit jederzeit eine Restwassermenge von 320 l/s verbleiben. Die Restwassermenge muss während der Entnahmezeit mit einer automatischen Messstelle ständig gemessen und aufgezeichnet werden (Artikel 36 GSchG). Die Messdaten sind über einen Online-Zugang der

AUE und AJF in Echtzeit zur Verfügung zu stellen. Der Online-Zugang muss der AUE und AJF bei Inbetriebnahme mitgeteilt werden.

8. Falls während der Entnahmezeit die zufließende Wassermenge nicht ausreicht, um die geplante Entnahmemenge und die Dotierwassermenge sicherzustellen, so muss die Entnahmemenge entsprechend reduziert werden. Die Dotierwassermenge muss jederzeit sichergestellt sein.
9. Es ist Sache des Bauherrn, mit den Kraftwerken Linth-Limmern eine Vereinbarung über die Abgabe von Wasser bei den Fassungen Wichlen und Jetz in den Sernf abzuschliessen.
10. Beim DBU ist nach Abschluss der Wintersaison ein Bericht über die Wasserentnahme- und Restwassermenge einzureichen, welcher detailliert aufzeigt, zu welchem Zeitpunkt welche Wassermenge zur Beschneigung entnommen wurde und welche daraus resultierende Restwassermenge zeitgleich im Sernf verblieben ist.
11. Der Betrieb der Fassung Sernf muss so ausgelegt werden, dass im Sernf kein Schwall/Sunk auftritt. Ebenfalls sind die Vorgaben in der fischereirechtlichen Bewilligung der AJF zu beachten.
12. Dem entnommenen Wasser dürfen für die Beschneigung keine Zusatzstoffe hinzugefügt werden.


Die Einleitmenge durch das Entleeren der Beschneigungsleitungen in den Sernf darf maximal 150 Prozent des aktuellen Abflusses im Sernf betragen. Das An- und Abfahren der Einleitung darf nicht stossweise erfolgen. Es darf kein Schwall/Sunk im Sernf auftreten, zusätzlich sind die Vorgaben in der fischereirechtlichen Bewilligung der AJF zu beachten. Der Gesuchsteller muss dies messtechnisch nachweisen und die Daten der AUE online zur Verfügung stellen.

13. Nach der Ausführung der Bauarbeiten ist ein Ausführungsplan zu erstellen und der AUE einzureichen.
14. Wird die mit dieser Verfügung festgelegte Restwassermenge nicht eingehalten oder wird gegen andere Anordnungen und Auflagen dieser Verfügung verstossen, prüft das Departement Bau und Umwelt, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf dieser Bewilligung vorliegen. Bei schwerwiegenden Verstössen kann die Bewilligung entzogen werden.
15. Die Einsprache wird aufgrund des Rückzugs der Einsprecher als gegenstandslos abgeschrieben.
16. Die Gebühr von 15'000 mal 15 Franken oder total 225'000 Franken für die Wasserentnahme ist spätestens bei Inbetriebnahme der Beschneigungsanlage zu begleichen.
17. Es wird eine Spruchgebühr von 1'000 Franken erhoben.
18. Schriftliche Mitteilung an:
 - Gesuchsteller (eingeschrieben mit Rechnung),
 - Gemeinde Glarus Süd (eingeschrieben),
 - Rechtsanwältin lic. iur. Ursula Ramseier, Ramseier Anwaltskanzlei, Rosswiesstrasse 29, 8608 Bubikon (eingeschrieben),
 - Abteilung Jagd und Fischerei (Kopie),
 - Abteilung Umweltschutz und Energie (Kopie).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innert 30 Tagen** seit deren Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Glarus, Rathaus, 8750 Glarus, schriftlich und begründet **Beschwerde** erhoben werden.

Für das Departement



Thomas Tschudi
Regierungsrat